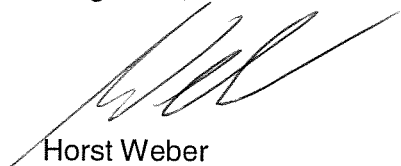


Benutzungsordnung für die Schutzhütte der Ortsgemeinde Bergweiler

1. Die Schutzhütte Bergweiler ist eine Einrichtung der Ortsgemeinde Bergweiler. In Verbindung mit der Nutzung der Schutzhütte steht die Toilettenanlage im Sportlerheim zur Verfügung.
Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist eine Vorbedingung für die Benutzung. Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister und den Beigeordneten wahrgenommen.
2. Die Ortsgemeinde vermietet die Schutzhütte nach Maßgabe der Gebührensatzung. Jugendliche Benutzer haben der Ortsgemeinde einen Erziehungsberechtigten oder eine Vertrauensperson zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Vermietung der Schutzhütte Bergweiler erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder seinen Vertreter.
4. Die Vermietung erfolgt in der Regel von 11.00 Uhr bis 11.00 Uhr des darauffolgenden Tages. In diesem Zeitraum hat auch die Schlüsselausgabe bzw. -rückgabe zu erfolgen.
5. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die Einrichtung unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden. Die Ortsgemeinde hat das Recht die Schutzhütte aus Gründen der Pflege oder Unterhaltung vorübergehend zu schließen.
6. Für die Benutzung der Schutzhütte sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen gemäß der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zu entrichten.
7. Bei der Benutzung der Schutzhütte ist folgende Ordnung einzuhalten:
 - 7.1 Die Benutzer haben die Schutzhütte einschließlich der Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten der Unterhaltung und des Betriebs so gering wie möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt in Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
 - 7.2 Die Benutzer haben der Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die während der Nutzung die Aufsicht wahrnimmt und dafür Sorge trägt, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird.
Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde, haftet die Vertrauensperson dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.
 - 7.3 Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Schutzhütte im derzeitigen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet die Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht genutzt werden.
 - 7.4 Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Anlagen und Zugänge zu der Anlage stehen.

- 7.5 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch seine Schuld an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Ordnung entstehen. Während der Benutzung eingetretene Schäden sind unverzüglich zu melden.
- 7.6 Nach Veranstaltungsende ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen. Tische und Bänke sind feucht abzuwischen und der Fußboden ist mit einem Besen zu reinigen. Die Außenanlagen sind von Abfällen usw. zu reinigen, auf beschädigt Flaschen bzw. Glasscherben ist besonders zu achten. Der angefallene Müll ist selbst zu entsorgen.
- 7.7 Feuer darf nur auf der hierfür besonders hergerichteten Feuerstelle entzündet werden. Das Schlagen und Sammeln von Feuerholz im Wald ist nicht gestattet.
- 7.8 Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass keine übermäßige Störung in den umliegenden Bereichen erfolgt. Insbesondere ist das Betreiben von Verstärkeranlagen untersagt. Die Nachbargrundstücke sind von der Nutzung ausgeschlossen. Fahrzeuge sind auf der vorgesehenen Parkfläche abzustellen.
8. Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

Bergweiler, den 14.08.2020



Horst Weber

Ortsbürgermeister

